

VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG DER LIEGENSCHAFTEN UND ANLAGEN IN DER GEMEINDE SCHÖTZ



...ZUM BLEIBEN SCHÖN

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Benützungsrecht	3
Art. 3 Aufsicht, Organisation, Verwaltung und Zuteilung.....	3
II. ARTEN VON BELEGUNGEN UND ZUTEILUNGEN	4
Art. 4 Ordentliche Belegungen	4
Art. 5 Ausserordentliche Belegungen	4
Art. 6 Gesuche, Zuteilung	4
Art. 7 Ausfallende Belegungen von ausserordentlichen Belegungen.....	5
III. BENÜTZUNGSZEITEN LIEGENSCHAFTEN, ANLAGEN UND PARKPLÄTZE	5
Art. 8 Ordentliche Benützung	5
Art. 9 Einschränkungen des ordentlichen Betriebs.....	5
Art. 10 Ausserordentliche Benützung.....	5
Art. 11 Benützungszeiten für die Parkplätze und Aussenanlagen	6
IV. BENÜTZUNGSORDNUNG.....	6
Art. 12 Allgemeines	6
Art. 13 Sorgfaltspflicht	6
Art. 14 Öffnen und Schliessen der Anlagen	7
Art. 15 Verluste, Diebstähle, Sachbeschädigungen privater Gegenstände	7
Art. 16 Fundgegenstände	7
Art. 17 Benützung der Turnhallen, Anlagen und Geräte	7
V. BESONDERE WEISUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN UND FESTANLÄSSE	8
Art. 18 Gesuchseinreichung.....	8
Art. 19 Gewerbe-, feuer- und lebensmittelpolizeiliche Vorschriften.....	8
Art. 20 Feuerschutz.....	8
Art. 21 Einholung Bewilligung für einen Einzelanlass (Wirtschaftsbewilligung).....	9
Art. 22 Parkplätze	9
Art. 23 Reinigung	9
VI. BENÜTZUNGSGEBÜHREN.....	9
VII. BESCHWERDEN	9
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10

Für die Benützung der öffentlichen Anlagen in der Gemeinde Schötz erlässt der Gemeinderat Schötz folgende Verordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Benützungsverordnung gilt für den Betrieb folgender Liegenschaften und Anlagen der Gemeinde Schötz:

- Schul- und Sportanlagen Hofmatt, Schötz
 - Sitzungszimmer 3.01 im Schulhaus 3
 - Turnhalle Hofmatt
 - Medienraum
 - Singsaal
 - Aussenanlagen

- Sportanlagen Morgenweg, Schötz
 - Sporthalle Morgenweg
 - Aussensportanlage

- Sportanlagen Landsberg, Ohmstal
 - Turnhalle Ohmstal, inkl. Aussenanlagen

- Vorplätze, Zufahrtsstrassen und Parkplätze der vorstehenden Liegenschaften und Anlagen

Art. 2 Benützungsrecht

Die Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie für die Schule Schötz sowie für Anlässe der Gemeinde. Soweit diese nicht von der Schule oder Gemeinde beansprucht werden, stehen die Anlagen den ortsansässigen Vereinen und Organisationen der Gemeinde für Trainings und Proben sowie sportliche, kulturelle und festliche Veranstaltungen zur Verfügung. Die Anlagen können auch an nicht ortsansässige Vereine und Organisationen vermietet werden.

Art. 3 Aufsicht, Organisation, Verwaltung und Zuteilung

¹ Oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan ist der Gemeinderat. Er ist insbesondere zuständig für die Bestimmung der zuständigen Stelle, den Erlass und die Änderung dieser Verordnung, den Erlass der Gebührenverordnung sowie für die Erledigung von Beschwerden. Der Gemeinderat bestimmt als zuständige Stelle die Abteilungsleitung Bau und Infrastruktur.

² Der zuständigen Stelle unterstehen die Organisation und der Betrieb der Liegenschaften und Anlagen der Gemeinde Schötz. Diese ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- Aufsicht über die Einhaltung der Benützungsverordnung
- Festlegen eines Belegungsplans für die ordentlichen Belegungen der ortsansässigen Vereine sowie Koordination mit der Schule Schötz
- Bewilligung von ausserordentlichen Belegungen (nicht delegierbar)

- Abschluss von Benützungsverträgen
- Verfügung von Auflagen und Benützungsvorschriften im Einzelfall
- Aufsicht über das Erheben der Benützungsgebühren
- Rechnungsstellung im Falle von Beschädigungen
- Entzug von Bewilligungen
- Information der Hauswarte

Bei veränderten Verhältnissen kann eine zeitliche und räumliche Neuverteilung an die Vereine vorgenommen werden. Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

³ Die zuständige Hauswartung ist verantwortlich für die unmittelbare Aufsicht, die Wartung und die Reinigung der ihr anvertrauten Anlagen und Räumlichkeiten. Die zuständige Hauswartung macht regelmässig Kontrollgänge und überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften. Ihr obliegt die Übergabe resp. Rücknahme der Räume und Anlagen. Die zuständige Hauswartung ist ermächtigt, erweiterte Anweisungen für die Nutzung der Räumlichkeiten zu erteilen.

⁴ Bei Vereinsübungen, Proben, Kursen und Veranstaltungen liegt die Aufsicht bei den zuständigen Leiterinnen und Leitern bzw. Organisatorinnen und Organisatoren.

II. ARTEN VON BELEGUNGEN UND ZUTEILUNGEN

Art. 4 Ordentliche Belegungen

¹ Ordentliche Belegungen sind regelmässige, jährlich mehrmals wiederkehrende Belegungen durch die Schule und Vereine mit Sitz in Schötz (Schulbetrieb, Proben, Training).

² Jährlich findet mindestens eine Koordinationssitzung statt. Sie dient der Kommunikation und zur Vermeidung von Terminkollisionen. Die zuständige Stelle kann jederzeit zusätzliche Koordinationssitzungen einberufen. Die Abteilungsleitung Bau und Infrastruktur erstellt die Benützungspläne der ordentlichen Belegungen ausserhalb des Schulbetriebs.

³ Die Schulleitung erstellt die Benützungspläne für den Schulbetrieb.

Art. 5 Ausserordentliche Belegungen

¹ Ausserordentliche Belegungen sind Veranstaltungen, die nicht unter Art. 4 fallen.

² Bewilligte, ausserordentliche Belegungen haben gegenüber regelmässigen Belegungen Vorrang. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht.

Art. 6 Gesuche, Zuteilung

¹ Gesuche für ordentliche Belegungen können jederzeit eingereicht werden.

² Für ordentliche Belegungen gemäss Art. 4 gilt der Belegungsplan. Aus einer bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Änderungswünsche sind der zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen.

³ Die Schule Schötz nimmt die Einteilung sowie Reservationen für den Schulbetrieb wahr. Während den Unterrichtszeiten hat die Schule Vorrang.

⁴ Die zuständige Stelle behält sich vor, bei veränderten Verhältnissen eine zeitliche Neuverteilung vorzunehmen. Im Streitfall entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

⁵ Für ausserordentliche Belegungen gemäss Art. 5 ist bei Veranstaltungen die maximal einen Tag dauern mindestens sechs Wochen im Voraus und bei Veranstaltungen ab zwei Tagen mindestens drei Monate im Voraus ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch ist online über das Raumreservationssystem auf der Homepage der Gemeinde Schötz einzureichen. Wird eine ordentliche Benützung eines Vereins oder einer Organisation dadurch tangiert, haben diese auf die ordentliche Benützung zu verzichten. Es besteht kein Kompensationsanspruch. Die Veranstaltenden haben mit dem betreffenden Verein oder der betreffenden Organisation spätestens vier Wochen im Voraus in Kontakt zu treten und die ausserordentliche Belegung zu erläutern.

Art. 7 Ausfallende Belegungen von ausserordentlichen Belegungen

¹ Ausfallende Belegungen müssen der zuständigen Stelle vorgängig gemeldet werden.

² Wird eine gebührenpflichtige Belegung weniger als 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin abgesagt, sind 50 % der Gebühren zu bezahlen. Bei unentschuldigten Ausfällen sind die vollen Gebühren geschuldet. Der Gemeinderat entscheidet über einen allfälligen Erlass oder Teilerlass. Bei Missbrauch kann eine Bewilligung ohne Kostenentschädigung durch die zuständige Stelle wieder entzogen werden.

III. BENÜTZUNGSZEITEN LIEGENSCHAFTEN, ANLAGEN UND PARKPLÄTZE

Art. 8 Ordentliche Benützung

¹ Die ordentliche Benützung der Anlagen ist von Montag bis Samstag ab 07.00 bis 22.00 Uhr gestattet. Ab 22.00 Uhr ist die gesetzliche Nachtruhe einzuhalten. Jeglicher Lärm ist zu unterlassen. Spätestens um 22.30 Uhr müssen die Anlagen verlassen sein.

² Die Aussensportanlage Morgenweg kann samstags bis 17.00 Uhr benutzt werden.

³ Wettkämpfe und Meisterschaftsspiele sind so anzusetzen, dass die ordentliche Benützungszeit eingehalten werden kann. Ausnahmen sind bei der zuständigen Stelle vorgängig anzumelden.

⁴ Dauerbelegungen durch die Vereine sind grundsätzlich von Montag bis Samstag möglich. Belegungen an Sonntagen werden fallweise festgelegt.

Art. 9 Einschränkungen des ordentlichen Betriebs

¹ Während Reinigungs-, Renovations- und Unterhaltsarbeiten kann die ordentliche Belegung durch die zuständige Stelle eingeschränkt werden.

² An den nachfolgenden Daten stehen die Liegenschaften und Anlagen für die ordentlichen Belegungen nicht zur Verfügung:

- 2. bis 5. Sommerferienwoche
- 24. Dezember bis 2. Januar
- Aussensportanlage Morgenweg: 1. November bis 31. März.

³ Die zuständige Stelle kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 10 Ausserordentliche Benützung

¹ Bei Veranstaltungen und Festanlässen gelten die individuell festgelegten Benützungzeiten.

² Die zuständige Stelle kann mit Zustimmung der Schulleitung den Turnbetrieb einstellen, wenn sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Grossveranstaltungen intensive Vorbereitungen in der Halle erfordern. Davon betroffene Vereine sind so früh als möglich zu informieren.

Art. 11 Benützungszeiten für die Parkplätze und Aussenanlagen

¹ Für die Benützung der Parkplätze wird auf das Parkplatzreglement der Gemeinde Schötz verwiesen.

² Die öffentlichen Aussenanlagen dürfen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nicht benützt werden

³ Der Gemeinderat kann die Aussenanlagen mit einem amtlichen Verbot mit Hinweis auf die Strafmassnahmen versehen. Bei missbräuchlicher Benützung der Aussenanlagen und / oder Verstoss gegen diese Verordnung wird der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Unterbindung des Missbrauchs veranlassen.

IV. BENÜTZUNGSORDNUNG

Art. 12 Allgemeines

¹ Die verantwortlichen Personen der jeweiligen Nutzung sorgen für Ruhe und Ordnung in und auf den ihnen anvertrauten Räumen und Anlagen. Die Nutzenden haben die Weisungen zu beachten und dürfen nur die von ihnen zugeteilten Räume und Anlagen in Anspruch nehmen. Es ist darauf zu achten, dass die Anwohnenden der Schul-, Turn- und Sportanlagen durch den Betrieb und Verkehr nicht unnötig gestört werden.

² Die Anweisungen der zuständigen Hauswartung sind zu befolgen.

³ Essen und Trinken ist in den Räumen grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahme sind ungesüsste Getränke sowie die Konsumation während von der zuständigen Stelle bewilligten Veranstaltungen in den vereinbarten Räumlichkeiten.

⁴ Das Rauchen ist in sämtlichen Liegenschaften und Anlagen verboten. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle aufgrund einer schriftlichen Anfrage.

⁵ Bei bewilligten Anlässen darf Alkohol ausgeschenkt werden und die Veranstaltenden haben im Freien einen Raucherplatz zu bestimmen und zu beschriften.

⁶ Die Räume dürfen von den Schülerinnen und Schülern und den Vereinsmitgliedern nur in Anwesenheit einer Lehrperson oder von Vereinsverantwortlichen benützt werden.

Art. 13 Sorgfaltspflicht

¹ Die Nutzenden sind verpflichtet, sämtliche Anlagen, Räume und Geräte mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.

² Die Nutzenden sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort der zuständigen Hauswartung zu melden. Für den Schaden haftet der Verursachende.

³ Das Ballspielen ist in Korridoren, Foyers, Garderoben, dem Singsaal oder Nebenräumen nicht gestattet.

⁴ Elektro- und Lautsprecheranlagen, Fenster und Sonnenstoren sowie die übrigen Betriebseinrichtungen dürfen nur von den Lehrpersonen und den Vereinsleitenden bedient werden. Allfällige zusätzliche Installationen sind vorgängig mit der Leitung Hauswartung abzusprechen. Der Einsatz von temporären Beschallungsanlagen ist bewilligungspflichtig.

⁵ Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

⁶ Räume und Plätze, die für Trainings, Proben, Anlässe und Kurse benützt werden, sind nach den Anordnungen der Leitung Hauswartung vom verantwortlichen Veranstaltenden sauber aufzuräumen und besenrein zu verlassen. Das Anbringen von Schaden verursachenden Klebstreifen, Halterungen, Nägeln und Schrauben ist untersagt.

⁷ Für fahrlässige oder böswillige Sachbeschädigungen können die Veranstaltenden haftbar gemacht werden. Überdies kann Strafanzeige erstattet werden. Die Veranstaltenden haften für Schäden, die nachweisbar durch sie oder durch Besuchende an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar und Gerätschaften usw. verursacht werden.

Art. 14 Öffnen und Schliessen der Anlagen

Das Öffnen und Schliessen der Lokale erfolgt durch die zuständige Hauswartung oder die verantwortlichen Personen der jeweiligen Nutzung. Die Nutzenden sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen alle Lichter gelöscht, Türen und Fenster geschlossen sind und sich niemand mehr in der Anlage befindet.

Art. 15 Verluste, Diebstähle, Sachbeschädigungen privater Gegenstände

Für Verluste und Diebstähle sowie für Sachbeschädigungen an privaten Gegenständen oder Vereinsmaterial übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Art. 16 Fundgegenstände

Fundgegenstände werden durch die Leitung Hauswartung verwaltet. 90 Tage nach dem Fund werden nicht abgeholte Fundgegenstände entsorgt. Funderlöse fallen in die Gemeindekasse.

Art. 17 Benützung der Turnhallen, Anlagen und Geräte

¹ Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Bei Übungswechsel von den Aussensportanlagen in die Halle sind die Turnschuhe zu wechseln. Turnschuhe mit Nägeln oder abfärbender Gummisohlen sind verboten. Ebenso ist die Verwendung von harzigem Gleitschutz an Schuhen verboten. Aussenschuhe dürfen nur in den Schuhwaschanlagen gewaschen werden. Im Aussenbereich sind Spikes von maximal 6 mm erlaubt. Die Behandlung der Bälle, die in den Hallen benützt werden, mit Harz, Fett oder dergleichen, ist untersagt. Grundsätzlich verboten sind die Sportarten Hammer- und Diskuswerfen.

² Geräte, die für die Halle bestimmt sind, dürfen nicht im Freien verwendet werden. Die Geräte aus dem Aussengeräteraum dürfen nicht in der Halle gebraucht werden. Turngeräte und Spielmaterial sind nach Gebrauch unter Aufsicht der Lehrperson bzw. des Vereinsleiters ordnungsgemäss und gereinigt zu versorgen. Lehrpersonen und Leitende sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort der Hauswartung zu melden.

³ Geräte und Material stehen der Schule sowie den Vereinen gemeinsam zur Verfügung. Anschaffungen müssen mit der Schulleitung abgesprochen werden.

⁴ Die Ausleihe von Turngeräten an auswärtige Vereine muss mit der Leitung Hauswartung abgesprochen werden.

⁵ In der Turnhalle ist darauf zu achten, dass mit den Geräten an Böden und Wänden keine Schäden verursacht werden. Magnesium ist sorgfältig zu verwenden. Hanteln heben ist nur auf Matten erlaubt.

⁶ Bei Veranstaltungen mit Konsumation in den Turnhallen müssen zum Schutz des Hallenbodens zwingend Abdeckmatten angebracht werden. Die Veranstaltenden haben die Abdeckmatten selbständig anzubringen. Für die Abdeckmatten sowie das dazu benötigte

Klebeband wird gemäss Gebührenverordnung im Anhang eine zusätzliche Gebühr verrechnet.

⁷ Die Rasenplätze sind in nassem Zustand für jeden Gebrauch gesperrt. Sie dürfen nur nach Freigabe durch die zuständige Stelle benützt werden.

⁸ Der Betrieb der Beleuchtungsanlage ist nur den offiziellen Organen des Schul- und Vereinssports innerhalb der Benützungszeiten gestattet.

V. BESONDERE WEISUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN UND FESTANLÄSSE

Art. 18 Gesuchseinreichung

Gesuche für die Durchführung von Veranstaltungen und Festanlässe, die maximal einen Tag dauern, sind mindestens sechs Wochen im Voraus und bei Veranstaltungen ab zwei Tagen mindestens drei Monate im Voraus mittels Reservationsgesuch über das Online-Raumreservationssystem der Gemeinde Schötz einzureichen. Die zuständige Stelle entscheidet über die Erteilung der Benützungsbewilligung. Tangiert die Benützungsdauer den Schulbetrieb, ist die Zustimmung der Schulleitung erforderlich.

Art. 19 Gewerbe-, feuer- und lebensmittelpolizeiliche Vorschriften

Das Einhalten von gewerbe-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften ist Sache der Veranstaltenden.

Art. 20 Feuerschutz

Dem Feuerschutz ist bei allen Veranstaltungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die brandtechnischen Vorschriften sind einzuhalten. Insbesondere

- darf für die Dekoration nur schwer brennbares Material verwendet werden.
- Sind die Veranstaltenden dafür verantwortlich, dass die Notausgänge offen sind.
- dürfen die Notleuchten nicht abgedeckt werden. Die Veranstaltenden sind dafür besorgt, dass die Ausgänge unbehindert passierbar und die Leuchten gut sichtbar sind.
- gilt ein absolutes Rauchverbot in sämtlichen Räumlichkeiten.
- dürfen die Räume nicht überbelegt werden.

Die maximale zulässige Personenbelegung wird unter Anrechnung der feuerpolizeilich anerkannten Fluchtwege und Ausgangsmöglichkeiten wie folgt festgelegt:

Turnhalle Hofmatt

Maximal zulässige Personenbelegung

753 Personen

Medienraum

Maximal zulässige Personenbelegung

200 Personen

Singsaal

Maximal zulässige Personenbelegung

200 Personen

Sporthalle Morgenweg

Maximal zulässige Personenbelegung

999 Personen

Turnhalle Ohmstal*Maximal zulässige Personenbelegung**200 Personen*

Die Belegungszahl ist verbindlich einzuhalten. Die Gemeinde Schötz lehnt jegliche Haftung ab.

Art. 21 Einholung Bewilligung für einen Einzelanlass (Wirtschaftsbewilligung)

Die Veranstaltenden sorgen auf eigene Kosten für die rechtzeitige Einholung einer Bewilligung für einen Einzelanlass (Wirtschaftsbewilligung) bei der Gewerbepolizei Luzern, wenn Speisen und / oder Getränke gegen Entgelt abgegeben werden. Nebst den Auflagen in den kantonalen Bewilligungen haben die Veranstaltenden die «Erklärung pro Jugendschutz» einzuhalten.

Art. 22 Parkplätze

Die Veranstaltenden sorgen für ein geordnetes Parkieren der Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Plätzen. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Zufahrtswege freigehalten werden. Die Gemeinde lehnt jede Haftung aus Unfällen in diesem besonderen Zusammenhang ab. Die Zu- und Wegfahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr muss jederzeit gewährleistet sein. Bei ausserordentlichen Veranstaltungen hat der Bewilligungsnehmer auf eigene Kosten für genügend Parkplätze zu sorgen und für den Parkdienst aufzukommen. Zusammen mit dem Nutzungsantrag muss ein Verkehrskonzept eingereicht werden.

Art. 23 Reinigung

¹ Mobiliar und Gerätschaften sind weisungsgemäss zu versorgen. Die Veranstaltenden sind verpflichtet, nach jedem Anlass gemäss Anweisung der Leitung Hauswartung eine gründliche Reinigung der benützten Räume sowie der Aussenanlagen vorzunehmen.

² Nach der Reinigung erfolgt die Abnahme der benützten Räumlichkeiten durch die Hauswartung. Die von den Veranstaltenden bestimmte Person nimmt an der Abnahme teil und retourniert den Schlüssel. Über Schäden ist zu Händen der zuständigen Stelle ein Protokoll zu führen. Ebenfalls sind Übernahme und Abgabe der Räumlichkeiten mittels Protokoll festzuhalten. Bei Bedarf von allfälligen Nachreinigungen sind die Veranstaltenden durch die Hauswartung zu informieren. Sofern die Veranstaltenden nicht bereit sind, die Nachreinigung selber zu erledigen, haben sie die Kosten dafür zu tragen. Diese werden durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

VI. BENÜTZUNGSgebühren

Es wird auf die Gebührenverordnungen der Liegenschaften und Anlagen der Gemeinde Schötz im Anhang verwiesen. Gebühren werden nur erhoben bei der Benutzung durch auswärtige Vereine und Organisationen oder bei kommerziellen / teilkommerziellen Veranstaltungen. Bei auswärtigen Veranstaltenden kann die zuständige Stelle eine Anzahlung der Reservation verlangen.

VII. BESCHWERDEN

Beschwerden, welche sich im Zusammenhang mit der Benützung der Liegenschaften und Anlagen der Gemeinde Schötz oder mit den gemeinderätlichen Weisungen ergeben, sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten. Der Gemeinderatsentscheid ist endgültig.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

¹ Für die Sporthallen besteht ein Schliessplan. Schlüssel werden nur gegen Unterschrift und Kautionsabgabe abgegeben. Bei Verlust haften die Schlüsselinhaber für die Kosten des dadurch verursachten Schadens.

² Bei grobfahrlässigem Verhalten haben die Veranstalter mit entsprechenden Konsequenzen zu rechnen. Die Bewilligung kann entzogen und für weitere Anlässe verweigert werden.

³ Die Vereine, Organisationen sowie Mieterinnen und Mieter der Liegenschaften und Anlagen der Gemeinde Schötz haben auf eigene Kosten eine genügende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Gemeinde lehnt im Schadenfall jede Haftung ab, sofern sie nicht vom Gesetz her zwingend gegeben oder vorgeschrieben ist. Die Gewährleistung der Sicherheit und die Haftung im Schadenfall ist in jedem Fall Sache der Veranstalter.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler sowie Vereinsmitglieder sind von der Lehrerschaft und den Vereinsvorständen periodisch auf die Vorschriften der Benutzungsordnung aufmerksam zu machen.

⁵ Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gemeinderat endgültig.

⁶ Die Verordnung kann jederzeit vom Gemeinderat abgeändert, erneuert oder ergänzt werden.

Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle früher ergangenen Erlasse und Beschlüsse, die dieser Verordnung widersprechen.

Schötz, 17. Oktober 2024



GEMEINDERAT SCHÖTZ
Gemeindepräsidentin
sig. Regula Lötscher-Walthert

Gemeindeschreiber
sig. Reto Helfenstein

ANHANG 1

Gebührentarife für nicht kommerzielle Anlässe

➔ Vereinen / Organisationen mit Sitz in Schötz werden die Gebühren für nicht kommerzielle Anlässe erlassen

	Nicht kommerzielle Anlässe		
	Pro Stunde	Pro Halbtage	Pro Tag
Schul- und Sportanlagen Hofmatt, Schötz			
Sitzungszimmer 3.01	CHF 15.00		
Turnhalle inkl. Garderobe	CHF 20.00	CHF 80.00	CHF 150.00
Medienraum	CHF 20.00	CHF 80.00	CHF 150.00
Singsaal	CHF 30.00	CHF 100.00	CHF 200.00
Pausenhalle / Aussen WC	CHF 20.00	CHF 50.00	CHF 100.00
Sportanlagen Morgenweg, Schötz			
1/3 Halle inkl. Garderobe	CHF 20.00	CHF 80.00	CHF 150.00
3/3 Halle inkl. Garderobe und Foyer	CHF 75.00	CHF 300.00	CHF 500.00
Aussensportanlage (exkl. Garderobe)		CHF 50.00	CHF 80.00
Aussensportanlage (inkl. Garderobe)		CHF 100.00	CHF 150.00
Sportanlagen Landsberg, Ohmstal			
Turnhalle exkl. Garderobe	CHF 10.00	CHF 40.00	CHF 80.00
Turnhalle inkl. Garderobe	CHF 20.00	CHF 80.00	CHF 150.00
Küche		CHF 50.00	CHF 100.00
Rasenspielfeld pro Trainingseinheit exkl. Garderobe		CHF 80.00	
Rasenspielfeld pro Trainingseinheit inkl. Garderobe		CHF 150.00	
Hartplatz	gratis	gratis	gratis

Nicht kommerzielle Anlässe sind zum Beispiel (nicht abschliessende Aufzählung, im Zweifelsfall entscheidet die zuständige Stelle über die Art des Anlasses):

- Vereinstraining
- Interne Vereinswettkämpfe
- Chlauseinzug
- Sportwoche
- Kilbi Ohmstal
- Kinderfasnacht

Gebührentarife für teilkommerzielle Anlässe

➔ Auswärtige bezahlen das Doppelte

	Teilkommerzielle Anlässe	
	1. Tag (Anlass)	Jeder weitere Tag (Anlass)
Schul- und Sportanlagen Hofmatt, Schötz		
Turnhalle inkl. Garderobe	CHF 400.00	CHF 300.00
Medienraum	CHF 150.00	CHF 100.00
Singsaal	CHF 200.00	CHF 150.00
Pausenhalle / Aussen WC	CHF 100.00	CHF 75.00
Sportanlagen Morgenweg, Schötz		
1/3 Halle inkl. Garderobe	CHF 200.00	CHF 150.00
3/3 Halle inkl. Garderobe und Foyer	CHF 600.00	CHF 450.00
Aussensportanlage (exkl. Garderobe)	CHF 75.00	CHF 50.00
Aussensportanlage (inkl. Garderobe)	CHF 150.00	CHF 100.00
Sportanlagen Landsberg, Ohmstal		
Turnhalle exkl. Garderobe	CHF 100.00	CHF 75.00
Turnhalle inkl. Garderobe	CHF 150.00	CHF 100.00
Küche	CHF 50.00	CHF 30.00
Hartplatz	gratis	gratis

Teilkommerzielle Anlässe sind zum Beispiel (nicht abschliessende Aufzählung, im Zweifelsfall entscheidet die zuständige Stelle über die Art des Anlasses):

- Unihockeyturnier (ohne Eintrittsgeld, mit reduziertem Wirtschaftsbetrieb)
- Fussballturnier (ohne Eintrittsgeld, mit reduziertem Wirtschaftsbetrieb)

Gebührentarife für kommerzielle Anlässe

→ Auswärtige bezahlen das Doppelte

	Kommerzielle Anlässe	
	1. Tag (Anlass)	Jeder weitere Tag (Anlass)
Schul- und Sportanlagen Hofmatt, Schötz		
Turnhalle inkl. Garderobe	CHF 800.00	CHF 600.00
Medienraum	CHF 300.00	CHF 200.00
Singsaal	CHF 400.00	CHF 300.00
Pausenhalle / Aussen WC	CHF 200.00	CHF 150.00
Sportanlagen Morgenweg, Schötz		
1/3 Halle inkl. Garderobe	CHF 400.00	CHF 300.00
3/3 Halle inkl. Garderobe und Foyer	CHF 1'200.00	CHF 900.00
Aussensportanlage (exkl. Garderobe)	CHF 150.00	CHF 100.00
Aussensportanlage (inkl. Garderobe)	CHF 300.00	CHF 200.00
Sportanlagen Landsberg, Ohmstal		
Turnhalle exkl. Garderobe	CHF 200.00	CHF 150.00
Turnhalle inkl. Garderobe	CHF 300.00	CHF 200.00
Küche	CHF 100.00	CHF 75.00
Hartplatz	gratis	gratis

Kommerzielle Anlässe sind zum Beispiel (nicht abschliessende Aufzählung, im Zweifelsfall entscheidet die zuständige Stelle über die Art des Anlasses):

- Festanlässe (Fasnachtsball, Jubiläumsfeiern; mit Eintrittsgeld und Wirtschaftsbetrieb)
- Turnshow (mit Eintrittsgeld und Wirtschaftsbetrieb)
- Jahreskonzerte (mit Eintrittsgeld und Wirtschaftsbetrieb)
- Lotto
- 24-h-Rennen

Zusätzliche Kosten für alle Anlässe

Abdeckmatten	CHF 100.00 pro Halle
Klebeband für Abdeckmatten	CHF 50.00 pro Halle
Grundpauschale Festgarnituren (ohne Ortsteil Ohmstal)	CHF 30.00 pro Bestellung
Festgarnituren	CHF 5.00 pro Stück